

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Rat der Kolpingstadt Kerpen und seine Ausschüsse vom 26.10.1999
in der Fassung der 11. Änderung vom 21.06.2022

Inhaltsübersicht

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates
- § 11 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmung
- § 18 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 19 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern
- § 20 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 22 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 25 Niederschrift
- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 26a Aufzeichnung und Live-Streaming von Ratssitzungen

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Grundregel
- § 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 30 Bildung von Fraktionen
- § 31 Fraktionsvorsitzendenkonferenz

IV. Datenschutz/Datenverarbeitung, Funktionsbezeichnungen, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 33 Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzung.

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin beruft der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Rat ein.

(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Hierzu haben die Ratsmitglieder und die Beigeordneten eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Auf Antrag kann zusätzlich zu einer elektronisch übermittelten Einladung diese auf schriftlichem Wege erfolgen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sind der Einladung beizufügen, in begründeten Einzelfällen können diese kurzfristig nachgereicht werden. Diese werden den Ratsmitgliedern elektronisch übermittelt. Auf Antrag können zusätzlich zur elektronischen Übermittlung die Vorlagen in Schließfächer im Rathaus eingelegt werden. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 Ladungsfrist.

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung.

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens 21 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion oder einem fraktionslosen Einzelratsmitglied vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(4) Zurückgezogene oder behandelte Anträge können erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tag der Zurückziehung oder Behandlung erneut eingebracht werden. Andernfalls werden sie nur dann behandelt, wenn die Änderung der Sachlage begründet worden ist und die Mehrheit der Mitglieder des Rates der Wiederaufnahme vor Eintritt in die Tagesordnung zugestimmt hat. Dies gilt auch für Anträge und Anfragen, die inhaltlich den zurückgezogenen oder behandelten entsprechen. Anträge, die in einem Ausschuss abschließend beraten und entschieden wurden, dürfen innerhalb von sechs Monaten nicht inhaltsgleich dem Rat vorgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Verwaltungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind den Ratsmitgliedern mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin zuzuleiten. Dies gilt nicht für Beantwortungen auf Anfragen und Mitteilungen durch die Verwaltung.

(6) Vorlagen, die nicht fristgerecht vor dem Sitzungstermin zugeleitet worden sind, werden in der entsprechenden Sitzung nicht behandelt, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder des Rates stimmen einer Behandlung der Vorlage in der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (äußerste Dringlichkeit).

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung.

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6 Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte.

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen.

(2) Der Rat kann zum Zweck der Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgerinnen und Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

(3) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses zu. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(4) Jedem Ratsmitglied ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen.

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede/r hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW),
- g) alle Angelegenheiten, bei deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Allgemeinheit entstehen könnte,
- h) alle Angelegenheiten, bei denen der Ausschluss der Öffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 - 5 GO NRW).

(4) Die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung unterliegen der Verschwiegenheit.

(5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Vorsitz.

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der stellvertretende Bürgermeister/die stellvertretende Bürgermeisterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW).

§ 9 Beschlussfähigkeit.

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates.

(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach den §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitmitglied des Rates sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister/der stellvertretenden Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen.

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt, welche weiteren Bediensteten jeweils an den Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse teilzunehmen haben. Der Vorsitzende des Rates oder eines Ausschusses kann die Anwesenheit bestimmter Bediensteter verlangen.

(3) Ausschussmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

b) Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung.

(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 GO NRW bzw. § 7 Abs. 2, 3 und 5 GeschO) handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder einem Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlages gegeben wird.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Redeordnung.

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion oder einem fraktionslosen Einzelratsmitglied in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fallen, gilt § 12 Abs. 3 und 4.

(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung.

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 15),
- b) auf Schluss der Rednerinnen und Rednerliste (§ 15),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerinnen und Rednerliste.

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerinnen und Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16 Anträge zur Sache.

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Anträge nach den Abs. 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17 Abstimmung.

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bekannt gegeben.

§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder.

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgerinnen und Bürgermeister zu richten. Anfragen müssen mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Ratssitzung (Sitzungstag nicht eingerechnet) beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin eingegangen sein. Die Beantwortung erfolgt grundsätzlich schriftlich zur Sitzung. Darüber hinaus hat jedes Ratsmitglied das Recht, zum Ende des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teiles der Ratssitzung drei mündliche Anfragen zu stellen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen.

(2) Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem/einer anderen Fragesteller/ Fragestellerin innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 19 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern.

(1) In die Tagesordnung einer jeden Ratssitzung ist der Tagesordnungspunkt "Einwohnerinnen und Einwohner-Fragestunde" aufzunehmen. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. In Frageform vorgebrachte Meinungsbekundungen oder Stellungnahmen sind unzulässig.

(2) Die Fragen der Teilnehmenden an die Einwohnerinnen und Einwohner-Fragestunde werden aufgezeichnet und live ins Internet übertragen, sofern sie hierzu vor der Stellung ihrer Fragen ihr Einverständnis erklärt haben.

(3) Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, drei Anfragen in einer Zeit von insgesamt fünf Minuten zu stellen.

(4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er/sie eine Anfrage zur Beantwortung an die Fraktionsvorsitzenden weitergibt. Ist eine sofortige Beantwortung der Frage nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(5) Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse können an der Einwohnerinnen und Einwohner-Fragestunde nicht als Fragesteller/Fragestellerin teilnehmen.

§ 20 Wahlen.

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. "Nein"-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht.

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/hrem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 bis 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Ratsmitgliedern eine störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht aufrechterhalten werden kann. Kann sich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

(3) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung.

(1) Rednerinnen und Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Sache rufen.

(2) Rednerinnen und Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.

(3) Rednerinnen und Redner, die sich ungebührlich benehmen oder beleidigender Äußerungen bedienen, können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen werden.

(4) Hat ein Rednerinnen und Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder zweimal einen Ordnungsruf (Abs. 2 und 3) erhalten, so kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerinnen und Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/einem Redner, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung.

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen.

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**§ 25 Niederschrift.**

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Anwesenden, der entschuldigt und der unentschuldigt fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung),
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- g) die Ratsmitglieder, die gemäß den §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben.

(2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt auf elektronischem Weg durch Bereitstellung über das Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Kolpingstadt Kerpen. Auf Antrag kann zusätzlich ein gedrucktes Exemplar zur Verfügung gestellt werden. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind spätestens 14 Kalendertage nach Bereitstellung über das Ratsinformationssystem gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin geltend zu machen; hierüber ist in der nächsten Ratssitzung zu beschließen.

(4) Die Sitzungen des Rates werden auf Tonträger aufgenommen. Die Tonträger dienen der Erstellung der Niederschrift und sind nach der ersten Sitzung, in der Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden können, zu löschen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie die einzelnen Ratsmitglieder haben das Recht, die Tonträgeraufzeichnungen abzuhören, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Niederschrift bestehen.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(1) Die Redaktionen der örtlichen Presse erhalten Einladungen zu den Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung und der zugehörigen Erläuterungen für den öffentlichen Teil der Sitzungen.

(2) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(3) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

(4) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat etwas anderes beschlossen hat.

§ 26 a Aufzeichnung und Live-Streaming von Ratssitzungen

(1) Von jeder öffentlichen Sitzung des Rates werden Videoaufzeichnungen gefertigt, die der Information der Bürgerinnen und Bürger dienen. Die Videoaufzeichnung erfolgt mit drei Kameras. Die Videoaufzeichnung ist auf ein Redepult, das von den Ratsmitgliedern für ihre Redebeiträge genutzt werden kann, den Bereich des Ratsvorsitzes und auf eine Gesamtansicht des Ratssaals aus der Perspektive der Zuschauerinnen und Zuschauer in Richtung des Ratsvorsitzes zu beschränken. Nur zwischen diesen drei Einstellungen sowie der Aufnahme des Beamerbildes darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig. Bei der Aufzeichnung der Gesamtansicht des Ratssaals ist sicherzustellen, dass Unterlagen der Ratsmitglieder nicht erkennbar oder lesbar sind. Ebenso dürfen von Besucherinnen oder Besuchern und Zuschauerinnen oder Zuschauern der Ratssitzung keine Videoaufzeichnungen erfolgen.

(2) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung des Rates werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.

(3) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem der oder die Ratsvorsitzende ihr bzw. ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Videoaufzeichnung sowie die damit verbundene Übertragung ins Internet des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Darüber hinaus steht der oder dem Vorsitzenden aufgrund ihrer bzw. seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Videoaufzeichnungen sowie die damit verbundene Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Videoaufzeichnung ist in der Niederschrift zu vermerken. Videoaufzeichnungen sind nicht Bestandteil der Niederschrift im Sinne von § 22 GO NRW.

(4) Die Stadtverordneten erklären vor ihrer ersten eventuellen Videoaufzeichnung und der damit verbundenen Internetübertragung schriftlich, ob sie der Aufzeichnung und Übertragung grundsätzlich zustimmen. Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen oder geändert werden. Die Erklärung ist nach jeder erfolgten Ratswahl für die bevorstehende Amtsperiode zu wiederholen.

(5) Von der Unterlassung der Videoaufzeichnung eines Ratsmitglieds ausgenommen ist die Aufzeichnung und Übertragung als Teil der Gesamtansicht des Ratssaals, es sei denn, das Ratsmitglied hält einen eigenen Redebeitrag. Ebenfalls von der Unterlassung der Videoaufzeichnung eines Ratsmitglieds ausgenommen ist in jedem Fall die Aufzeichnung und Übertragung von Zwischenrufen, die ohne vorherige Erteilung des Wortes durch die Ratsvorsitzende bzw. den Ratsvorsitzenden erfolgen.

(6) Die Videoaufzeichnung ist nach der Erstellung der Niederschrift zu löschen.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27 Grundregel.

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse.

(1) Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion oder eines fraktionslosen Einzelratsmitglieds verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit durch Mitteilung an die örtliche Presse oder in sonst geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt.

(5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) Allen Ratsmitgliedern und allen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Einladungen zu Ausschusssitzungen ohne Erläuterungen elektronisch übermittelt. Auf Antrag können die Einladungen zusätzlich auf schriftlichem Wege zugesandt werden. Darüber hinaus werden dem einem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied die Einladungen mit den Erläuterungen und Vorlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können die Sitzungsunterlagen auf Antrag durch Einlegen in die Schließfächer im Rathaus zugeleitet werden.

Ratsmitglieder, die eine Stellvertretung in einem Ausschuss wahrgenommen haben, erhalten ebenfalls die Niederschrift über das Ratsinformationssystem. Den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern und den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Einladungen sowie ggf. beigefügte Erläuterungen und die Niederschriften elektronisch übersandt bzw. über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Auf Antrag können die Sitzungsunterlagen zusätzlich auf schriftlichem Wege zugesandt werden.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind bis spätestens 14 Kalendertage nach Bereitstellung im Ratsinformationssystem gegenüber der/dem Ausschussvorsitzenden geltend zu machen; hierüber hat der Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

(7) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(8) § 26 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung findet nur insoweit Anwendung, als es sich um Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis handelt. Beschlussempfehlungen sind hiervon nicht erfasst.

§ 19 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse insoweit Anwendung, als in die Tagesordnung der Ausschusssitzungen ein Tagesordnungspunkt "Einwohnerinnen und Einwohner -Fragestunde" aufgenommen werden kann.

§ 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse.

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Arbeitstagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 30 Bildung von Fraktionen.

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.

Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vom/von der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 31 Fraktionsvorsitzendenkonferenz.

(1) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat insbesondere die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die vom Rat zu beratenden Vorlagen und Anträge herbeizuführen und etwaige im Rat auftretende Spannungen zu beseitigen.

(2) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Vorsitzenden der Fraktionen, die Beigeordneten werden geladen. Sie ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft die Fraktionsvorsitzendenkonferenz ein und leitet die Sitzungen.

IV. Datenschutz/Datenverarbeitung, Funktionsbezeichnungen, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Datenschutz/Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene

Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(4) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat und den Ausschüssen.

(5) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

(6) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, zugestellt ist und keine Einwendungen gegen die Richtigkeit geltend gemacht werden.

(7) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

§ 33 Schlussbestimmungen.

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen

§ 34 Inkrafttreten.

Diese Geschäftsordnung für den Rat der Kolpingstadt Kerpen und seine Ausschüsse tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung der 10. Änderung vom 15.12.2020 außer Kraft.